

32. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 40/2016)

Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Juni 2016



Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Telefon +43 (0)590 900-4801, Telefax +43 (0)590 900-289,
E-Mail: kfz@wko.at, Internet: www.Fahrzeugindustrie.at, DVR 0043273

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

Teil 2: ⇒ Gesetzestext

(BGBl. Teil I Nr. 40/2016)

**Teil 1:
Erläuterungen zur 32. KFG-Novelle**

verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

32. KFG - Novelle

(BGBl. I Nr. 40/2016)

Allgemeines:

Der Entwurf der 32. KFG-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

1. Im Bereich der Fahrzeug-Bauvorschriften werden Anpassungen an die aktuellen EU-Vorschriften vorgenommen.
2. Die Fahrzeugkategorie „Leichtmotorrad“ kann entfallen, da sie nicht mehr erforderlich ist. Im Führerscheinrecht wird der Berechtigungsumfang der Lenkberechtigung der Klasse A2 exakt mit technischen Eckdaten umschrieben.
3. Das Verändern des Kilometerstandes eines Fahrzeuges („Tachomanipulation“) wird unter Sanktion gestellt.
4. Wenn Fälschungen bzw. Verfälschungen von Sondertransportbewilligungen festgestellt werden, so sollen die involvierten Unternehmen eine bestimmte Zeit lang keine Bewilligungen erhalten bzw. bestehende Dauerbewilligungen sollen aufgehoben werden. Weiters wird vorgeschrieben, dass die Begleitfahrzeuge, die von den beeideten Organen verwendet werden, die entsprechende Verwendungsbestimmung, die in der Zulassungsstellenverordnung festgelegt wird, im Zulassungsschein eingetragen haben müssen und es erfolgt eine technische „Abnahme“ der Fahrzeuge durch die Landesprüfstellen.
5. Es werden einige Vereinfachungen bei der Ausstellung von Zulassungsscheinen vorgenommen. Auf der Chipkartenzulassungsbescheinigung soll kein Vermerk betreffend Wechselkennzeichen angebracht werden und die Ausgabe von roten Kennzeichentafeln soll im Zulassungsschein nicht mehr vermerkt werden.
6. Für die Pannenhilfsdienste, die bundesweit tätig sind, wird ein Zugriff auf die fahrzeugspezifischen (technischen) Daten in der Zulassungsevidenz ermöglicht.
7. Die Kompetenzen der nationalen Kontaktstelle gemäß § 47a KFG im Bundesministerium für Inneres (Fahrzeughalterdatenaustausch) werden ausgeweitet, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen automationsunterstützter Halterdatenaustausch vorgesehen ist.
8. Bei der seit Oktober 2014 in Betrieb befindlichen § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank sind aufgrund der ersten Erfahrungen in der Praxis einige kleine Adaptierungen vorzunehmen.

9. Es wird eine sog. Deckungsevidenz eingerichtet, die der Zulassungsevidenz vorgeschaltet wird und in der als Clearingstelle nach definierten Regeln die Handhabung der Haftungs- und Nichthaftungserklärungen der Versicherungsunternehmen geregelt wird. Der Behörde gegenüber soll immer nur genau ein haftender Versicherer mitgeteilt werden und in der Zulassungsevidenz eingetragen sein. Nur für den Fall, dass kein haftender Versicherer besteht, erfolgt eine Mitteilung an die Behörde zwecks Einleitung eines Zulassungs-Aufhebungsverfahrens. Dadurch können sehr viele Anzeigen nach dem bisherigen § 61 Abs. 3 KFG an die Behörden entfallen.
10. Auch für einspurige Fahrzeuge wird die Verwendung von Tagfahrlicht an Stelle von Abblendlicht als Licht am Tag zulässig.
11. Das sog. Handyverbot (Telefonieren ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung ist verboten) wird auf jede andere Verwendung des Mobiltelefons erweitert. Ausgenommen wird nur das Verwenden des Navigationssystems des Mobiltelefons, wenn dieses im Fahrzeug befestigt ist.
12. Außerdem werden noch eine Reihe von redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Die Regierungsvorlage wurde am 30. März 2016 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt und ohne Abänderung beschlossen. Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 28. April 2016.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 10. (Ausschuss) und am 12. (Plenum) Mai 2016.

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 8. Juni 2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 2 Abs. 1 Z 15b – Entfall Definition Leichtmotorrad:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 31 Z 1

1. bereits genehmigte oder zugelassene Leichtkrafträder werden nach den Maßgaben des Artikels 4 und des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABI L 60 vom 02.03.2013, S 52 eingestuft; wobei das Fahrzeug im Zweifelsfall in die nächste Klasse einzustufen ist. Diese müssen jedoch weiterhin den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Die Definition des Leichtmotorrades kann entfallen. Im Führerscheinrecht ist der Umfang der Lenkberechtigungsklasse A2 exakt beschrieben (§ 2 Abs. 1 Z 3 FSG) und es wird nicht auf „Leichtmotorrad“ abgestellt.

Für Fahrzeuge, die derzeit als „Leichtmotorrad“ genehmigt und/oder zugelassen sind, wird im § 132 eine Übergangsregelung geschaffen. Die bisher als „Leichtmotorräder“ genehmigten und zugelassenen Fahrzeuge werden entsprechend ihrer Eigenschaften den in der Verordnung 168/2013 festgelegten Klassen zugewiesen.

2. § 2 Abs. 1 Z 22a – redaktionelle Änderung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung. Der Verweis auf Z 18 geht ins Leere, da die Z 18 (früher Invalidenkraftfahrzeuge) bereits durch die 31. KFG-Novelle entfallen ist.

3. § 2 Abs. 1 Z 23 – Definition selbstfahrende Arbeitsmaschine:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es gibt Fahrzeuge (zB Mähdrescher) die alternativ auch mit einem Raupenfahrwerk auf der 1. Achse und einer max. Bauartgeschwindigkeit von 20 km/h erhältlich sind. Aufgrund der bisherigen Definition („... das nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern läuft ...“) sind solche Fahrzeuge als Sonderkraftfahrzeuge einzustufen, aber eigentlich handelt es sich um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine.

Diese unterschiedliche Einstufung hat unterschiedliche Auswirkungen, zB auch auf die wiederkehrende Begutachtung. Gemäß § 57a Abs.1 Z 3 sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h von der wiederkehrenden Begutachtung ausgenommen. Sonderkraftfahrzeuge sind hingegen nicht ausgenommen. Um derartige Auswirkungen zu vermeiden, soll die Einstufung als Sonderkraftfahrzeug nur in den Fällen erfolgen, in denen das Fahrzeug in keine andere Kategorie fällt bzw. unter keine andere Definition subsumierbar ist.

4. § 3 Abs. 1 Z 1.2.2 – Entfall Leichtmotorrad:

Bemerkungen: siehe oben zu Z 1

5. § 15 – Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 31 Z 2

2. § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 gilt nicht für Fahrzeuge der Klasse L, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.“

Bemerkungen:

§ 15 wird neu gefasst. Die bisherigen detaillierten Regelungen und der Hinweis auf Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/24/EG fallen, sind obsolet.

Alle bisher in § 15 geregelten Fahrzeuge der Klasse L sind nunmehr von der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erfasst und die Richtlinie 2002/24/EG ist aufgehoben worden.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtungen sind in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 festgelegt und gelten damit direkt in Österreich. Die bisherige Regelung kann daher durch einen Verweis auf diese EU-Verordnungen ersetzt werden.

6. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. j – Blaulicht für Fahrzeuge der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Warnleuchten mit blauem Licht sollen auch an Fahrzeugen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes angebracht werden dürfen.

Mit dem Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I Nr.123/2005 idF BGBl. I Nr. 40/2012 wurden die Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Einhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit), ABl. Nr. L 164 vom 30.4.2004 S. 44, die Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 131 vom 28.05.2009 S. 114, umgesetzt sowie Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 erlassen.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Untersuchungen von Unfällen und Störungen in den Verkehrsbereichen Eisenbahn, Zivillufffahrt, Schifffahrt und Seilbahnen durch eine ständig eingerichtete unabhängige Untersuchungsstelle werden in Österreich von der in der

Bundesanstalt für Verkehr eingerichteten Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes durchgeführt (SUB). Die Untersuchungsstelle ist in Wien zentral ohne Außenstellen eingerichtet.

Die Republik Österreich hat sich verpflichtet, die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen und internationalen Standards im Zusammenhang mit einer unabhängigen Untersuchung von Unfällen und Störungen gewissenhaft zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften über die Befugnisse der für das Strafverfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zuständigen Stellen eine unabhängige Unfalluntersuchung bzw. Unfallforschung nach bestmöglichen Bedingungen erfolgen kann.

Im Bereich von Unfällen mit Personenschaden besteht die unbedingte Pflicht zur Koordinierung der Ermittlungen zwischen der SUB und der zuständigen Staatsanwaltschaft. Daraus folgt einerseits das Verbot der Behinderung strafrechtlicher Ermittlungen, andererseits darf auch der eigenständige und unabhängige Untersuchungsauftrag der SUB nicht eingeschränkt werden; deren Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung der Untersuchungen (siehe § 6 Abs. 1 UUG 2005) muss auch im Fall der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen im Sinne des wechselseitigen Kooperations- und Berücksichtigungsgebots (siehe Art. 22 B-VG) gewahrt werden.

Auch wenn die Ermittlungen zu Unfallgeschehen durch die Justiz und die Sicherheitsuntersuchungsverfahren durch die SUB unterschiedliche Ziele verfolgen, so ist eine gemeinsame Befundaufnahme und ein koordiniertes Vorgehen unbedingt erforderlich, wobei eine sofortige Befundaufnahme am Unfallort von immanenter Bedeutung für die Erforschung der Unfallursache ist.

7. § 20 Abs. 7 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da sich die Bundesanstalt für Verkehr aus dem Bereich der Gutachtenserstattung zurückzieht, muss auch die Nennung der Bundesanstalt für Verkehr in diesen Bestimmungen entfallen.

Zusätzlich wird in § 20 Abs. 7 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und der veraltete Verweis „Abs. 1 lit. d“ auf „Abs. 1 Z 4“ richtiggestellt.

8. § 22 Abs. 2 – Entfall „Lichthupe“:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bestimmung des § 22 Abs. 2, wonach Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h mit mindestens einer Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen ausgerüstet sein müssen (Lichthupe), kann entfallen.

Im den einschlägigen EU-Vorschriften sind derartige Vorrichtungen nicht vorgesehen. Daher konnte das speziell bei Importfahrzeugen auch derzeit schon nicht verlangt werden und es mussten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

9. § 24 Abs. 2 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit wird in § 24 Abs. 2 vorletzter Satz klargestellt, dass der Fahrtschreiber/das Kontrollgerät lediglich zum Zwecke der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden muss, wenn das Fahrzeug unter eine der Ausnahmen des Abs. 2b Z1 und 2 oder des Artikels 3 lit. b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtschreiber im Straßenverkehr wurde die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 um die Ausnahmebestimmung gem. Art. 3 lit. „aa“ erweitert (siehe Art. 45 Z 1 der VO 165/2014).

Es wird daher der Verweis auf Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 um die neue lit. „aa“ ergänzt.

10. § 24 Abs. 4 – redaktionelle Anpassung; Entfall Bundesanstalt für Verkehr:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da sich die Bundesanstalt für Verkehr aus dem Bereich der wiederkehrenden Prüfung von Kontrollgeräten zurückzieht, muss auch die Nennung der Bundesanstalt für Verkehr in diesen Bestimmungen entfallen.

11. § 24 Abs. 11 – Verbot von Tachomanipulation:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Manipulation am Kilometerzähler bzw. am Kilometerstand („Tachomanipulation“) wird ausdrücklich für unzulässig erklärt und somit eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion ermöglicht. Da der Kilometerstand stets die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs wiedergeben soll, wird weiters geregelt, dass im Falle einer Reparatur oder Tausches eines elektronischen Kilometerzählers der bisherige Kilometerstand einzustellen ist.

12. § 31 Abs. 2 - redaktionelle Anpassung; Entfall Bundesanstalt für Verkehr:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da sich die Bundesanstalt für Verkehr aus dem Bereich der Gutachtenserstattung zurückzieht, muss auch die Nennung der Bundesanstalt für Verkehr in diesen Bestimmungen entfallen.

13. § 31a Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

14. § 34 Abs. 6 - Ausnahmeverordnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die derzeitige gesetzliche Grundlage für eine Ausnahmeverordnung sieht eine solche nur zum Zwecke der Erprobung und für einen begrenzten Zeitraum von längstens 5 Jahren vor. Das soll nunmehr um den Tatbestand „besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden“ und um die Möglichkeit einer unbefristeten Ausnahmeregelung erweitert werden.

15. § 37 Abs. 2 - Betriebsstätte:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Begriff „Hauptniederlassung“ wird durch den Begriff „Betriebsstätte“ ersetzt. Damit soll auch ausländischen Unternehmen ermöglicht werden, Fahrzeuge im Rahmen des normalen Zulassungsverfahrens nicht nur vorübergehend (§ 38 KFG) zuzulassen, wenn als Inlandsbezug eine Betriebsstätte vorliegt. Diese Änderung muss auch in § 42 Abs. 1 vorgenommen werden.

16. § 40 Abs. 4 – Verlässlichkeit als Kriterium für Sondertransportbewilligungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wurde in letzter Zeit bei Kontrollen festgestellt, dass Sondertransportbescheide ge- bzw. verfälscht worden sind und zB bestimmte Auflagen entfernt worden sind. Derzeit besteht keine Grundlage im KFG, einem Unternehmen, das nachweislich mehrfach solche Bewilligungen gefälscht hat, die Ausstellung neuer Bewilligungen zu verweigern bzw. bestehende Bewilligungen abzuerkennen.

Es wird daher eine Regelung ähnlich wie § 45 Abs. 6a KFG betreffend Missbrauch von Probefahrtbewilligungen geschaffen, um in solchen Fällen in Hinkunft zumindest für einen gewissen Zeitraum die Ausstellung von neuen Sondertransportbewilligungen verweigern zu können sowie bereits ausgestellte Bewilligungen aufheben zu können. Damit die Verantwortung für die Bescheidverfälschung nicht zwischen Antragstellern, deren Bevollmächtigten oder beauftragten Transporteuren herumverschoben werden kann, sollen alle erfasst werden.

17. § 40 Abs. 5 – Übermittlung Zulassungsdaten der Heeresfahrzeuge an KZR des BMI:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine ausdrückliche Regelung, dass auch die Daten der vom BM für LVS zugelassenen Fahrzeuge an das KZR des BMI übermittelt werden.

18. § 40 Abs. 5a – Zulassung der Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch BMI:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Analog zur Bestimmung des § 40 Abs. 5 wird festgelegt, dass Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Bundesminister für Inneres zuzulassen sind.

19. § 40a Abs. 3 – Standorte der Zulassungsstellen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Erfahrungen der ermächtigten Versicherer haben gezeigt, dass es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Sitz der großen Kfz-Händler in den und rund um die Ballungszentren) sinnvoll wäre, Ausdehnungen der Ermächtigungen über das derzeit vorgesehene Ausmaß hinaus zuzulassen.

Es soll daher im Sinne der Vereinfachung für die Antragsteller in Hinkunft möglich sein, die Ermächtigung auch auf nicht angrenzende Behördensprengel im selben Bundesland auszudehnen.

20. § 40a Abs. 5 Z 25 und**21. § 40a Abs. 5 Z 26 – weitere Aufgaben für die Zulassungsstellen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bei den Aufgaben der Zulassungsstellen wird die Ersichtlichmachung einer neuen Versicherungsbestätigung in der Deckungsevidenz bzw. die Entgegennahme einer Anzeige gemäß § 61 Abs. 3 oder 4 und die Ersichtlichmachung dieses Umstandes in der Deckungsevidenz berücksichtigt.

22. § 41 Abs. 7 – Entfall Hinweis auf Wechselkennzeichen im Zulassungsschein:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Vermerk betreffend Wechselkennzeichen im Zulassungsschein/Zulassungsbescheinigung soll entfallen. Dadurch ist es nicht notwendig stets eine neue Zulassungsbescheinigung auszustellen, wenn Fahrzeuge auf ein Wechselkennzeichen „zusammengemeldet“ werden. Bei einer Zulassungsbescheinigung im Scheckkartenformat bedeutet das eine Kostenersparnis von 22 Euro.

23. § 42 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 37 Abs. 2. Siehe zu Z 15.

24. § 44 Abs. 1 lit. b - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Bestimmung, wonach die Behörde ein Verfahren zur Aufhebung der Zulassung einzuleiten hat, wenn der Versicherer des Fahrzeuges eine Anzeige gemäß § 61 Abs. 3 erstattet hat, kann im Hinblick auf das durch die Schaffung der Deckungsevidenz geänderte System entfallen.

25. § 44 Abs. 1 lit. c – Aufhebung der Zulassung bei Nichthaftungsanzeige:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf das durch die Schaffung der Deckungsevidenz geänderte System. Wenn in der Clearingstelle kein haftender Versicherer festgestellt werden kann, dann verständigt die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (Versicherungsverband) die Behörde, die dann die Zulassung aufhebt.

26. § 44 Abs. 2 lit. j – Möglichkeit der Aufhebung der Zulassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Behörde soll die Möglichkeit erhalten, eine Zulassung aufzuheben, wenn die Zulassungsstelle einschlägige Vorschriften übersehen bzw. außer Acht gelassen hat und somit eine rechtswidrige Zulassung vorgenommen hat.

27. § 44 Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Berufung“ wird durch „Beschwerde“ ersetzt.

28. § 45 Abs. 1 Z 1 – gewerbsmäßige Überführung von Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 oder N3 mit Probefahrtenkennzeichen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es werden zulässigerweise auch Überführungen von unbeladenen und idR fabriksneuen Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern mit Probefahrtenkennzeichen durchgeführt.

Da es diesbezüglich in letzter Zeit Unsicherheiten über die Zulässigkeit solcher Fahrten gegeben hat, soll nunmehr eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen.

Die davon erfassten Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 werden üblicherweise auf eigener Achse überstellt, weil eine Überstellung mittels Anhänger oder Fahrzeugtransporter wegen der Höhe in der Regel nicht möglich ist (zulässige Höhe ist 4 m). Bei Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 stellt sich diese Problematik nicht, da diese mittels Fahrzeugtransporter überstellt werden können.

29. § 45 Abs. 3 Z 4 – keine steuerlichen Bedenken bei Probefahrtbewilligung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Eine zusätzliche Voraussetzung für die Bewilligung eines Probekennzeichens ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes. Dabei wird geprüft, ob der Antragsteller die in Abs. 3 Z 1 genannten Tätigkeiten ausübt und steuerlich mit diesen Tätigkeiten erfasst ist.

30. § 47 Abs. 1 – Löschung der fahrzeugspezifischen Daten nach 7 Jahren bei Vorliegen eines Verwertungsnachweises:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2017

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Aufgrund der bisherigen Regelung des § 47 Abs. 1 dritter Satz sind die in der Zulassungsevidenz gespeicherten Daten nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

In letzter Zeit bereitet das aber zunehmend Probleme, da verstärkt alte Fahrzeuge, die bereits länger als sieben Jahre abgemeldet waren, ins Ausland verkauft werden, oder Duplikate des Typenscheines benötigt werden. Da die Daten nach sieben Jahren nach der Abmeldung gelöscht werden, macht das dann Probleme bei Bestätigungen für die Erstellung eines Typenscheinduplikates oder bei der Rückfrage einer ausländischen Zulassungsbehörde, da keinerlei Auskünfte betreffend ein solches Fahrzeug gegeben werden können.

Daher sollen die fahrzeugspezifischen Daten nach sieben Jahren ab der Abmeldung nur dann gelöscht werden, wenn eine Verschrottungsbestätigung vorliegt. Die personenbezogenen Daten sind aber jedenfalls bereits nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

31. § 47 Abs. 4 – Auskünfte aus dem KZR auch an Krankenversicherungsträger:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat darauf hingewiesen, dass die Krankenversicherungsträger gemäß § 41a ASVG Sozialversicherungsprüfungen durchzuführen haben. Dabei ist von diesen auch eine Lohnsteuerprüfung nach § 86 EstG 1988 durchzuführen und das Prüforgang des Krankenversicherungsträgers ist in diesen Fällen als Organ des für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamtes tätig (§ 41a Abs. 4 ASVG). Das Prüforgang hat u.a. auch zu ermitteln, ob Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber ihren Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern ein Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen haben und dieser geldwerte Vorteil („Sachbezüge“) der Beitrags – bzw. Steuerpflicht unterzogen wurde.

Im Rahmen der Prüfungsvorbereitung ist daher die Ermittlung der auf die Dienstgeberinnen und Dienstgeber zugelassenen Kraftfahrzeuge notwendig und eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung des gesetzlichen Prüfauftrages. Daher sollen die Krankenversicherungsträger auch eine Möglichkeit der Abfrage aus der zentralen Zulassungsevidenz erhalten.

32. § 47 Abs. 4a – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung:

Bemerkungen:

Einerseits erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung durch Entfall des Verweises auf den mittlerweile entfallenen Abs. 4b und andererseits wird diese zentrale Evidenz ausdrücklich als zentrale Zulassungsevidenz bezeichnet.

33. § 47 Abs. 4b – zentrale Deckungsevidenz und

Abs. 4c – Pannenhilfsdienste erhalten Zugriff auf die fahrzeugspezifischen Daten der Zulassungsevidenz:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird hinsichtlich § 47 Abs. 4b erst durch Verordnung festgelegt; § 47 Abs. 4c mit 1. Jänner 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

zu § 47 Abs. 4b:

Hier wird die Grundlage für die zentrale Deckungsevidenz, die von der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer geführt wird, geschaffen.

Diese Deckungsevidenz wird als Clearingstelle eingerichtet, in der nach definierten Regeln die Handhabung der Haftungs- und Nichthaftungserklärungen der Versicherungsunternehmen verwaltet wird. Der Behörde soll immer nur genau ein haftender Versicherer mitgeteilt werden (in der Zulassungsevidenz eingetragen sein). Nur für den Fall, dass kein haftender Versicherer besteht, erfolgt eine Mitteilung an die Behörde zwecks Einleitung eines Zulassungs-Aufhebungsverfahrens.

zu § 47 Abs. 4c:

Liegengebliebene Fahrzeuge stellen oft auch eine gewisse Gefährdung im Straßenverkehr dar. Je schneller diese von der Straße gebracht werden können und je weniger geschleppt werden müssen, desto besser. Wenn die technischen Daten eines Fahrzeuges bereits vor der Anfahrt zu einer Panne bekannt sind, kann die Abwicklung schneller erfolgen (durch Vorauswahl der für das Fahrzeug gültigen Informationen, Wahl des richtigen Einsatzmittels, etc.).

Auch in anderen Staaten, wie zB in England und den Niederlanden haben Pannenfahrer Zugriff auf die technischen Fahrzeugdaten. Dadurch wird die Abwicklung des Pannendienstes erleichtert und beschleunigt.

Daher sollen bundesweit organisierte Pannenhilfsdienste nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die fahrzeugspezifischen (technischen) Daten aus der Zulassungsevidenz abfragen und für die Durchführung der Pannenhilfe im konkreten Anlassfall verwenden können.

Derzeit gibt es bei den Autofahrerclubs, die bundesweit organisiert sind, ca. 1 Million Panneneinsätze im Jahr. Datenabfragen werden nicht in allen Fällen erforderlich sein.

Bei markenspezifischem Pannenservice, das von Fahrzeugherstellern und Werkstätten angeboten wird, sind die technischen Daten der betroffenen Fahrzeuge in der Regel bekannt. Im Gegensatz dazu bieten die Autofahrerclubs ihren Pannenservice für die unterschiedlichsten Fahrzeugmarken und Typen an und verfügen nicht über die im Pannenfall häufig benötigten technischen Daten der betroffenen Fahrzeuge. Die Bekanntgabe der erforderlichen technischen Daten durch die den Pannendienst verständigende Person im Vorfeld des Panneneinsatzes funktioniert erfahrungsgemäß nicht zufriedenstellend. Daher sollen die technischen Fahrzeugdaten aus der Zulassungsevidenz abgefragt werden dürfen.

Über eine Web-Service Abfrage über das Kennzeichen in der Zulassungsevidenz sollen bestimmte technische Daten abgerufen werden können. Um unberechtigte Abfragen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass nur fahrzeugspezifische Daten abgefragt werden können, ist diese Abfragemöglichkeit mit geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Mitteln abzusichern.

34. § 47 Abs. 5 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassung. Es wird der Verweis auf den neuen Abs. 4b erweitert.

35. § 47a Überschrift, Abs. 1, 2 und 6 - Verweis auf die neue Richtlinie 2015/413/EU und

36. § 47a Abs. 1 – Aktualisierung der Amtsblattfundstelle:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Verweis auf die aufgehobene RL 2011/82/EU wird durch den Verweis auf die neue CBE-Richtlinie 2015/413/EU ersetzt und auch der Verweis auf die Fundstelle im Amtsblatt angepasst.

37. § 47a Abs. 7 – Erweiterung der Zuständigkeit der nationalen Kontaktstelle:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, somit am 1. Juli 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich („Verkehrsübertretungen“) wird die Anwendung des § 47a Abs. 7 dahingehend erweitert, dass auch andere Verwaltungsübertretungen (z.B. Kurzparkzonen u Abgabendelikte), und nicht nur Verkehrsübertretungen umfasst sind. Die bisherige Formulierung im letzten Satz, dass in zwischenstaatlichen Vereinbarungen auch andere Abfragekriterien festgelegt werden können, ist zu unbestimmt und zu weit gefasst. Daher wird dieser Formulierung durch den neuen letzten Satz ersetzt, wonach als Alternative auch die vollständige Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) als Abfragekriterium vorgesehen werden kann.

38. § 47a Abs. 8 – Behörden müssen mit der nationalen Kontaktstelle

zusammenarbeiten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Juli 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Damit wird die Verpflichtung für die österreichischen Behörden geschaffen, gegebenenfalls mit der Nationalen Kontaktstelle zusammenzuarbeiten.

39. § 47b – Halterdatenabruf im Ausland:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Juli 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

§ 47 Abs. 4 vorletzter Satz regelt, in welchen Fällen Auskünfte aus der zentralen Zulassungsevidenz automationsunterstützt im Wege der Datenverarbeitung an Behörden anderer Staaten zu erteilen sind. Nicht geregelt wird hingegen, wann österreichische Behörden Abrufe im Ausland automationsunterstützt vornehmen können. Der neue § 47b soll eine entsprechende Ermächtigung vorsehen.

Gemäß § 47b Abs. 1 dürfen österreichische Behörden Abrufe aus den Zulassungsevidenzen anderer Staaten automationsunterstützt vornehmen, sofern die Fahrzeug- und Halterdaten zur Führung eines grenzüberschreitenden Verwaltungsverfahrens oder Verwaltungsstrafverfahrens benötigt werden und der Abruf auf Grund unionsrechtlicher

Vorschriften oder auf Grund bi- oder multilateraler Vereinbarungen zulässig ist oder die Rechtsvorschriften des ausländischen Staates einen Abruf zulassen.

Wenn die Rechtsvorschriften eines ausländischen Staates einen automatisierten Abruf von Fahrzeug- und Halterdaten zulassen (vgl. zum Beispiel § 37a des deutschen Straßenverkehrsgesetzes), darf der Abruf darüber hinaus nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Es handelt sich um einen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Bedingungen für die Durchführung der automatisierten Suche betreffend Datenschutz und Datensicherheit nach Art. 4 und Art. 7 der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl. Nr. L 68 S. 9 vom 13.3.2015 werden eingehalten (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 1 [Beschränkung der Suche auf die Daten zum Fahrzeug und zum Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges], Abs. 3 [Festlegung der Abfragekriterien – vollständiges amtliches Kennzeichen], Abs. 4 [Bestimmungen zur Datenbegrenzung] und Art. 7 [Normierung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere die der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 S 31 vom 23.11.95]).

Um Missbräuche zu vermeiden, sieht Abs. 3 vor, dass der Abruf von Fahrzeug- und Halterdaten im automatisierten Verfahren nur unter Verwendung der vollständigen Fahrzeugidentifizierungsnummer oder des vollständigen Kennzeichens erfolgen darf und zu protokollieren ist, damit festgestellt werden kann, wer die Anfrage veranlasst oder durchgeführt hat.

40. § 48 Abs. 1a - Deckkennzeichen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit Polizeikooperationsverträgen mit anderen Staaten ist die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von Deckkennzeichen auf ausländischen (zivilen) Polizeifahrzeugen, die zur verdeckten Ermittlung eingesetzt werden, aufgetreten. Es kann in bestimmten Fällen zweckmäßig und erforderlich sein, dass nach Absprache der jeweils zuständigen Polizeidienststellen der beiden Staaten Fahrzeuge aus dem anderen Staat mit heimischen Deckkennzeichen zur verdeckten Ermittlung eingesetzt werden.

Dabei wurde es für am zweckmäßigsten erachtet, eine generelle Regelung im KFG betreffend Deckkennzeichen für ausländische Polizeifahrzeuge zu schaffen, damit keine Probleme im Falle eines Unfalles auftreten können.

Es wird daher eine entsprechende Bestimmung eingefügt, wonach über Antrag des BMI Deckkennzeichen auch zur Verwendung auf ausländischen Polizeifahrzeugen, die nicht in Österreich zugelassen sind, und auch nicht als in Österreich zugelassen gelten sollen, zulässig sein soll.

Weiters wird auch eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für den umgekehrten Fall geschaffen, dass von ausländischen Sicherheitsbehörden auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellte Kennzeichen (Deckkennzeichen) vorübergehend von im Inland zugelassenen Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verwendet werden dürfen.

41. § 49 Abs. 3 – Entfall des Vermerkes der Ausgabe von roten Kennzeichentafeln im Zulassungsschein:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß § 49 Abs. 3 letzter Satz ist die Ausgabe der roten Kennzeichentafeln im Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug zu vermerken. Bei der Papierversion des Zulassungsscheines wird ein neuer Zulassungsschein mit diesem Vermerk ohne zusätzliche Kosten für den Antragsteller erstellt. Bei der Chipkartenversion muss eine neue Karte mit diesem Vermerk hergestellt werden. Das bedeutet Kosten von 22 Euro. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, soll dieser Vermerk im Zulassungsschein entfallen.

42. § 49 Abs. 5b – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassung. Der Verweis im ersten Satz, zweiter Halbsatz muss richtig „Abs. 5a“ und nicht „Abs. 5“ lauten.

43. § 52 Abs. 2 – keine Versicherungsbestätigung bei Ausfolgung von hinterlegten Kennzeichentafeln:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---
Bemerkungen:

Durch die künftige Ersichtlichmachung in der Deckungsevidenz, dass Versicherungsschutz gegeben ist, kann auf die Vorlage einer Versicherungsbestätigung vor Wiederausfolgung der Kennzeichentafeln verzichtet werden.

44. § 56 Abs. 1a und

46. § 57 Abs. 2 – Entfall BAV:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---
Bemerkungen:

Da sich die Bundesanstalt für Verkehr aus diesen Tätigkeiten zurückzieht, muss auch die Nennung der Bundesanstalt für Verkehr in diesen Bestimmungen entfallen.

45. § 56 Abs. 6 – Kostenersatz, wenn Prüftermin nicht eingehalten wird:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2016

Übergangsbestimmung: ---
Bemerkungen:

Vorladungen zu einer besonderen Überprüfung des Fahrzeuges wird zum Teil nicht Folge geleistet, worunter sowohl die Auslastung als auch die Personaleinsatzplanung in den Landesprüfstellen leidet.

Wenn der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde, kann die Behörde die Zulassung gemäß § 44 Abs. 2 lit. a KFG aufheben.

Es wird nunmehr eine ausdrückliche Regelung geschaffen, dass die Prüfgebühr/Kostenersatz jedenfalls zu entrichten ist, wenn ein vereinbarter Prüftermin unentschuldigt nicht wahrgenommen wird. Kann ein Termin nicht wahrgenommen werden, so wäre er drei Werktage vorher abzusagen. Erfolgt das nicht, so soll die Prüfgebühr/der Kostenersatz fällig werden, um den Aufwand der Behörde abzudecken (Einteilung und Auslastung der Sachverständigen).

47. § 57 Abs. 4 – Entfall BAV, Widerruf der Ermächtigung und

48. § 57a Abs. 2 fünfter Satz - Widerruf der Ermächtigung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---
Bemerkungen:

Einerseits entfällt in § 57 Abs. 4 die Nennung der Bundesanstalt für Verkehr.

Andererseits wird in § 57 Abs. 4 und in § 57a Abs. 2 ausdrücklich ein Widerruf der Ermächtigung vorgesehen, wenn eine der für die Erteilung der Ermächtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, zB wenn die Gewerbeberechtigung erlischt.

49. § 57a Abs. 3 Z 2,

50. § 57a Abs. 3 Z 3 und

51. § 57a Abs. 3 Z 5 - Begutachtungsintervall 3-2-2 für landwirtschaftliche Anhänger:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Für landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten werden darf, fallen derzeit unter die 3-2-1-Regelung. Nunmehr wird eine zusätzliche Untergruppe mit dem Begutachtungsintervall von 3-2-2 für solche Anhänger geschaffen. Solche Anhänger werden nicht ständig auf Straßen mit öffentlichem Verkehr eingesetzt und weisen eine geringe Kilometerleistung auf. Durch die Verlängerung des Begutachtungsintervalls von einem auf zwei Jahre ab der 3. Begutachtung, soll ein Anreiz für die Landwirtschaft geschaffen werden, solche Anhänger zu verwenden und zuzulassen.

52. § 57c Abs. 2,

54. § 57c Abs. 5 Z 5 und

58. § 57c Abs. 8 Z 2 – redaktionelle Anpassung; Entfall BAV:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da die Bundesanstalt für Verkehr keine Fahrzeugbegutachtungen und keine technischen Unterwegskontrollen mehr durchführt, erübrigt sich auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Daten der Begutachtungsplakettendatenbank bzw. die Suche nach Daten in der Begutachtungsplakettendatenbank. Daher muss die Nennung der Bundesanstalt für Verkehr in den genannten Bestimmungen entfallen.

53. § 57c Abs. 4a – Zugriff auf die fahrzeugspezifischen Daten der Zulassungsevidenz:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Schnittstelle zwischen der ZBD und der Zulassungsevidenz des Versicherungsverbandes geschaffen werden. Die § 57a-Stellen sollen die fahrzeugspezifischen Daten aus dieser Evidenz für die Erstellung des Gutachtens und für das Ausfüllen des Begutachtungsformblattes verwenden können. Anhand des Kennzeichens oder der Fahrgestellnummer sollen die aktuellen technischen Fahrzeugdaten (zB Gewichte, Umweltwerte,...) aus dieser Evidenz automatisch übernommen werden. Damit müssen im Zuge der Begutachtung weniger Daten erfasst werden und Erfassungsfehler (zB Tippfehler) können vermieden werden. Damit ist eine höhere Datenqualität gewährleistet und auch die Zuordnung der jeweiligen Gutachten zu den Fahrzeugen in den Datenbanken wird erleichtert.

54. § 57c Abs. 5 Z 5 – siehe oben zu Z 52.

55. § 57c Abs. 5 Z 7 – Anzeige der zuletzt erfassten Kilometerstände:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. September 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die gespeicherten Gutachten im Falle der Ausstellung eines Duplikatgutachtens kann entfallen, da Duplikatgutachten von den ermächtigten Stellen aus der lokalen EBV ausgestellt werden können und nicht aus der zentralen Datenbank.

Um unzulässige Veränderungen des Kilometerstandes eines Fahrzeuges zu erschweren und den Kilometerstand leichter überprüfen zu können, soll den ermächtigten Stellen der zuletzt (im Zuge der letzten Begutachtung) erfasste Kilometerstand der Fahrzeuge, die wiederkehrend begutachtet werden, angezeigt werden.

56. § 57c Abs. 5 Z 8 – Abgabenbehörden des Bundes erhalten Einsichtsmöglichkeit:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Abgabenbehörden des Bundes, soweit das zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist, sollen auch in die in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherten Daten Einsicht nehmen können.

57. § 57c Abs. 6 - Speicherdauer:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß § 57c Abs. 6 müssen die gespeicherten Gutachten nach fünf Jahren und die gespeicherten Begutachtungsplaketten nach sieben Jahren gelöscht werden.

Da jedoch Gutachten und Begutachtungsplaketten in der Datenbank untrennbar verbunden sind, ist es nicht möglich eines davon früher zu löschen als das andere. Daher werden diese Fristen gleichgeschaltet und die Gutachten und die Begutachtungsplaketten sind nach sieben Jahren zu löschen.

58. § 57c Abs. 8 Z 2 – siehe oben zu Z 52.

59. § 61 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige letzte Satz, wonach auf der Versicherungsbestätigung anzugeben ist, dass auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anzuwenden ist, kann entfallen, da die Angabe dieses Umstandes nunmehr im neuen Abs. 1a bei den Mindestangaben, die eine Versicherungsbestätigung enthalten muss, vorgesehen wird.

60. § 61 Abs. 1a – Mindestangaben der Versicherungsbestätigung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es werden die Mindestangaben, die eine Versicherungsbestätigung enthalten muss, ausdrücklich aufgelistet. Versicherungsbestätigungen, die mehr als ein Jahr nach dem Gültigkeitsbeginn noch immer nicht haftungsbegründend sind, werden nicht berücksichtigt.

61. § 61 Abs. 3 und 4 - Nichthaftungsanzeigen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: wird erst durch Verordnung festgelegt

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

In Abs. 3 entfällt die bisher verpflichtende Anzeige an die Behörde. Ein Versicherer kann (muss aber nicht) im Falle eines Zahlungsverzuges eine Meldung nach § 61 Abs. 3 an die Gemeinschaftseinrichtung (Versicherungsverband) schicken. Diese erstellt dann einen Brief an den Zulassungsbesitzer mit dem Absender der regional zuständigen Zulassungsbehörde, in dem der Kunde aufgefordert wird, die Prämie zu bezahlen. Es entsteht daraus keinerlei sonstige Tätigkeit der Behörde. Ein Versichererwechsel ist nach einer Meldung nach § 61 Abs. 3 nicht möglich.

Gemäß Abs. 4 hat der Versicherer jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der für ein Fahrzeug vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, nicht wie bisher der Behörde, sondern der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer mitzuteilen. Dort wird in der Deckungsevidenz vorerst geprüft, ob nicht eine Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers gespeichert und eingetragen ist. Der jeweils haftende Versicherer wird in der Zulassungsevidenz angezeigt. Sofern kein haftender Versicherer eingetragen ist, erfolgt die Meldung (Nichthaftungsanzeige) an die zuständige Behörde.

62. § 84 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Der Verweis auf die aufgehobene RL 2011/82/EU wird durch den Verweis auf die neue CBE-Richtlinie 2015/413/EU ersetzt.

63. § 94 – Fahrzeuge zur Begleitung von Sondertransporten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2016

Übergangsbestimmung: ---**Bemerkungen:**

Es soll die hohe Qualität von Sondertransportbegleitungen gewährleistet werden. Daher wird einerseits vorgeschrieben, dass die Begleitfahrzeuge, die von den beeideten Organen verwendet werden, die entsprechende Verwendungsbestimmung, die in der Zulassungsstellenverordnung festgelegt wird, im Zulassungsschein eingetragen haben („zur Begleitung von Sondertransporten bestimmt“). Andererseits erfolgt eine technische „Abnahme“ der Fahrzeuge durch die Landesprüfstellen. Das darüber ausgestellte Gutachten ist bei Begleitungen mitzuführen und kann auch kontrolliert werden.

64. § 99 Abs. 5 – Tagfahrlicht bei einspurigen Krafträdern als Licht am Tag zulässig:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird ergänzt, dass bei einspurigen Krafträdern auch Tagfahrlicht verwendet werden darf.

65. § 102 Abs. 3 fünfter Satz – Ausweitung des Handyverbotes:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass während des Fahrens neben dem Telefonieren ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung jegliche andere Handhabung des Mobiltelefons verboten ist. Ausgenommen wird nur das Verwenden des Navigationssystems des Mobiltelefons, wenn dieses im Fahrzeug befestigt ist. Es werden ja auch in Fahrzeugen eingebaute oder temporär angebrachte Navigationsgeräte verwendet.

66. § 102 Abs. 10 erster Satz – Aktualisierung der ÖNORM:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird die neue aktuelle ÖNORM für Warnkleidung berücksichtigt.

67. § 103 Abs. 1 Z 4 lit. d und

68. § 103 Abs. 1 Z 5 lit. f – Vermietung von Omnibussen oder LKW an Fahrschulen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es ist derzeit in § 103 Abs. 1 Z 4 und 5 detailliert geregelt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Zulassungsbesitzer seinen Omnibus oder Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeug vermieten darf. Damit soll einer missbräuchlichen Verwendung solcher Fahrzeuge zu illegaler Personen- oder Güterbeförderung vorgebeugt werden.

Es gibt Fälle, wo eine Fahrschule ein solches Fahrzeug zum Zwecke der Ausbildung benötigt, aber im Hinblick auf die geringe Zahl der Kandidaten eine fixe Anschaffung sich nicht rechnet. Für diese Fälle soll daher die Anmietung eines solchen Fahrzeuges durch eine Fahrschule möglich sein.

69. § 105 Abs. 3 – Abschleppen, erforderliche Lenkberechtigung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Begriff „Unterklasse“ kann entfallen. Weiters müssen bei der Lenkberechtigung der Klasse A auch die Klassen A1 und A2 berücksichtigt werden, weil sonst beim Abschleppen eines A1- oder A2-Motorrades der Lenker des geschleppten Motorrades eine (unbegrenzte) Lenkberechtigung der Klasse A besitzen müsste. Daher kann generell die Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Fahrzeug fällt, verlangt werden. Wie bisher soll aber bei Kraftwagen die Klasse B allein auch ausreichen.

70. § 106 Abs. 3 Z 4 – Ausnahme von der Gurtpflicht für Taxilenker gilt nicht bei

Schülerbeförderungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Gelegenheitsverkehrsgesetz wurde die Grundlage geschaffen, auf Basis einer Taxikonzession mit Taxi-Fahrzeugen auch Schülertransporte durchzuführen. Die derzeitige Ausnahme von der Gurtpflicht für Lenker von Taxifahrzeugen wird nunmehr eingeschränkt. Die Ausnahme gilt nicht, wenn Schülertransporte durchgeführt werden. Das heißt, in diesen Fällen muss der Lenker des Taxi-Fahrzeuges sehr wohl den Sicherheitsgurt verwenden.

71. § 106 Abs. 10 - Schülertransporte:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Einerseits erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 20 Abs. 1 Z 6, andererseits erfolgt die Klarstellung, dass für den Lenker eines Schülertransportes Alkoholverbot (0,1 Promille) gilt. In § 15 Abs. 9 Gelegenheitsverkehrsgesetz ist das für gewerbliche Schülertransporte derzeit schon vorgeschrieben. Nunmehr erfolgt die Ausdehnung auf andere Schülertransporte, die nicht unter das Gelegenheitsgesetz fallen, wie zB von den Gemeinden oder Schulen organisierte Schülertransporte.

Weiters erfolgt die Klarstellung, dass diese Definition des Schülertransportes nicht für rein private Beförderungen von Schülern durch Eltern, Bekannte, usw. gilt.

72. § 114 Abs. 3 und § 122 Abs. 7 – L-Tafel mit blauem Grund:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge (Schulfahrzeuge) und auch für Übungsfahrten mit einem privaten Begleiter verwendete Fahrzeuge müssen durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund gekennzeichnet werden.

Nunmehr hat es Unsicherheiten über den Farbton hellblau gegeben. Daher soll diese Farbe auf „blau“ geändert werden.

73. § 114 Abs. 7 - Fahrschulinspektionen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In einer Arbeitsgruppe betreffend Qualitätssicherung im Fahrschulbereich wurden Vorgaben für eine verbesserte und einheitliche Durchführung von Fahrschulinspektionen erarbeitet. Als erster Schritt zur Umsetzung dieser Ergebnisse soll die derzeitige Bestimmung des § 114 Abs. 7 KFG um eine Verpflichtung zur Durchführung einer Fahrschulinspektion zumindest einmal alle drei Jahre erweitert werden.

Weiters wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, damit die Verwendung der in der Arbeitsgruppe erarbeiteten und vom bmvit zur Verfügung gestellten Arbeitsbehelfe, wie zB Unterlagen, Checklisten, Datenbank, etc.) durch Verordnung angeordnet werden kann.

74. § 122a Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die beiden letzten Sätze „Die Erteilung der Bewilligung ist im Führerschein zu vermerken, ebenso eine Einschränkung. Im Falle der Entziehung oder des Erlöschens ist dieser Vermerk zu streichen.“ können entfallen. Die Eintragung im Scheckkartenführerschein ist nicht möglich. Es müsste dafür ein eigener Code mit nationaler Bedeutung festgelegt werden. Das erscheint aber nicht erforderlich, da die Bewilligung für den Ausbilder schriftlich erteilt wird und daher dieses Schreiben mitgeführt werden kann.

75. § 122a Abs. 5 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. In den beiden letzten Sätzen werden die Verweise auf § 122 an die neue Fassung des § 122 angepasst.

76. § 131 Abs. 1 und 2 - Aktualisierung der Aufgaben der Bundesanstalt für Verkehr und

77. § 131 Abs. 3 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine Neufassung im Hinblick auf die geänderten Aufgaben der Bundesanstalt für Verkehr.

Im § 131 Abs. 2 werden die Regelungen zur Weisungsgebundenheit an die Bestimmungen des Unfalluntersuchungsgesetzes – UUG 2005 angepasst. Gemäß § 3 Abs. 3 Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005 idF BGBl. I Nr. 40/2012, sind die Untersuchungsbeauftragten bei der Durchführung ihrer Sicherheitsuntersuchungen an keine Weisungen von Organen außerhalb der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) gebunden. Die SUB ist gemäß § 2 leg. cit. eine Organisationseinheit der Bundesanstalt für Verkehr; die bundesbediensteten Untersuchungsbeauftragten der SUB gehören somit zum Anstaltspersonal.

Abs. 3 kann entfallen.

78. § 132 Abs. 29 Z 1 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit Entfall der Definition des Leichtmotorrades in § 2 Abs. 1 Z 15b kann auch diese seinerzeitige Übergangsbestimmung entfallen.

79. § 132 Abs. 31 - Übergangsbestimmungen:

Bemerkungen: Die Übergangsbestimmungen wurden bei den einzelnen Punkten behandelt.

80. § 134 Abs. 1c – Strafbestimmung für Verstöße gegen die EU-Verordnung Nr. 1222/2009:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juni 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die EU-Verordnung 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter sieht verschiedene Pflichten für Hersteller, Importeure, Lieferanten oder Händler von Reifen vor. Im KFG wird nunmehr eine Sanktion für Verstöße gegen diese Pflichten vorgesehen.

81. § 135 Abs. 29 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen: Bei den einzelnen Punkten behandelt.

Im Hinblick auf die erforderlichen edv-technischen Vorarbeiten an der Deckungsevidenz soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen betreffend die Deckungsevidenz durch spätere Verordnung festgelegt werden.

82. § 136 Abs. 3b - Vollzugsbestimmung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2016

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Vollzugsklausel des § 136 Abs. 3b für den Bereich des BMI wird der neue § 40 Abs. 5a ergänzt.

Teil 2:
Gesetzestext
(BGBl. Teil I Nr. 40/2016)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016	Ausgegeben am 8. Juni 2016	Teil I
40. Bundesgesetz:	32. KFG-Novelle (NR: GP XXV RV 1054 AB 1062 S. 126. BR: AB 9580 S. 853.)	

40. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 15b entfällt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 22a entfällt der Ausdruck „18,“.

3. § 2 Abs. 1 Z 23 lautet:

„23. Sonderkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern läuft sowie Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, sofern das Fahrzeug nicht unter eine der anderen Begriffsbestimmungen subsumiert werden kann;“

4. § 3 Abs. 1 Z 1.2.2 entfällt.

5. § 15 samt Überschrift lautet:

„Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L

§ 15. Für Fahrzeuge der Klasse L gelten hinsichtlich des Anbaues, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 60 vom 02.03.2013, in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2014.“

6. In § 20 Abs. 1 Z 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Fahrzeugen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (§ 2 Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005) für Fahrten zum Ort eines Vorfalles gemäß § 6 UUG 2005;“

7. In § 20 Abs. 7 wird im fünften Satz der Verweis „Abs. 1 lit. d“ ersetzt durch „Abs. 1 Z 4“ und im letzten Satz entfällt die Wortfolge „oder der Bundesanstalt für Verkehr“.

8. § 22 Abs. 2 entfällt.

9. § 24 Abs. 2 vorletzter Satz lautet:

„Fällt das Fahrzeug unter eine der Ausnahmen des Abs. 2b Z 1 und 2 oder des Artikels 3 lit. aa bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, so muss der Fahrtschreiber/das Kontrollgerät lediglich zum Zwecke der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden.“

10. In § 24 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „ , , durch die Bundesanstalt für Verkehr“.

11. Dem § 24 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Ist ein Fahrzeug mit einem Wegstreckemesser (Kilometerzähler) ausgerüstet, so dürfen keine Manipulationen des Kilometerzählers zur Reduzierung oder falschen Wiedergabe des Kilometerstandes des Fahrzeugs vorgenommen werden. Bei Reparatur oder Tausch eines elektronischen Kilometerzählers ist der bisherige Kilometerstand einzustellen.“

12. In § 31 Abs. 2 entfallen der Ausdruck „oder der Bundesanstalt für Verkehr (§ 131)“ sowie die Wortfolge „oder die Bundesanstalt für Verkehr“.

13. In § 31a Abs. 3 wird der Verweis „§ 30 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 31 Abs. 2“.

14. § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) Zum Zwecke der Erprobung oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung allgemein Ausnahmen von einzelnen oder allen Bestimmungen der §§ 4 bis 27 für bestimmte Fahrzeugkategorien festlegen, sofern dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmeverordnung). Anstelle der Vorschriften der §§ 4 bis 27 können erforderlichenfalls davon abweichende Bestimmungen in dieser Verordnung festgelegt werden. Erforderlichenfalls ist der zeitliche Geltungsbereich einer Ausnahme in der Verordnung festzulegen.“

15. In § 37 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Hauptniederlassung“ durch das Wort „Betriebsstätte“ ersetzt.

16. Dem § 40 Abs. 4 wird angefügt:

„Einem Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) oder auf Bewilligung von Transporten gemäß § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 ist nur dann stattzugeben, wenn der Antragsteller, sein Bevollmächtigter und gegebenenfalls auch ein beauftragter Transporteur die für die ordnungsgemäße Verwendung des Fahrzeuges bzw. die Durchführung des Transportes erforderliche Verlässlichkeit besitzen. Diese Verlässlichkeit liegt nicht vor, wenn der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter oder ein beauftragter Transporteur innerhalb der letzten sechs Monate bewilligungspflichtige Transporte mit einer gefälschten oder verfälschten Bewilligung durchgeführt haben oder wiederholt Sondertransport-Bescheid-Auflagen grob missachtet haben, oder eine solche Bewilligung wegen Missbrauchs aufgehoben worden ist. Wird im Zuge einer Kontrolle eine ge- oder verfälschte Bewilligung vorgewiesen, so ist der Landeshauptmann, der die Bewilligung erteilt hat, zu verständigen. Im Falle einer Verfälschung einer erteilten Bewilligung kann diese vom Landeshauptmann aufgehoben werden und in Folge die Ausstellung von Bewilligungen bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten verweigert werden.“

17. § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) Heeresfahrzeuge sind vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzulassen. Die im Zuge der Zulassung erfassten Daten sind im Sinne des § 40b Abs. 6 Z 2 der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 zu übermitteln. Wurde für ein solches Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung (§ 34) unter der Bedingung erteilt, dass es nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet wird, so sind vor der eingeschränkten Zulassung (§ 39 Abs. 1) die Straßenverwaltungen anzuhören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt.“

18. Nach § 40 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind vom Bundesminister für Inneres zuzulassen. Die im Zuge der Zulassung erfassten Daten sind im Sinne des § 40b Abs. 6 Z 2 der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 zu übermitteln. Die Bestimmung des § 40 Abs. 5 letzter Satz findet auch für solche Fahrzeuge Anwendung.“

19. § 40a Abs. 3 lautet:

„(3) Als Zulassungsstelle kommt nur eine Einrichtung von in Österreich zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherern, die hierzu durch Bescheid des Landeshauptmannes ermächtigt worden sind, in Betracht, die im Sprengel oder am Sitz der Behörde einen Standort aufweist. Die Ermächtigung kann über Antrag auf andere Behörden desselben Bundeslandes ausgedehnt werden.“

20. § 40a Abs. 5 Z 25 lautet:

„25. Entgegennahme einer neuen Versicherungsbestätigung und Ersichtlichmachung dieses Umstandes in der zentralen Deckungsevidenz,“

21. Dem § 40a Abs. 5 wird folgende Z 26 angefügt:

„26. Entgegennahme einer Anzeige gemäß § 61 Abs. 3 und Abs. 4 und Ersichtlichmachung in der zentralen Deckungsevidenz.“

22. § 41 Abs. 7 letzter Satz entfällt.

23. In § 42 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Hauptniederlassung“ durch das Wort „Betriebsstätte“ ersetzt.

24. § 44 Abs. 1 lit. b entfällt.

25. § 44 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer der Behörde, in deren Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, unter Angabe des Kennzeichens angezeigt hat, dass kein haftender Versicherer festgestellt werden kann (§ 47 Abs. 4b letzter Satz), oder“

26. In § 44 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) von einer Zulassungsstelle bei der Zulassung eines Fahrzeugs einschlägige Rechtsvorschriften nicht beachtet wurden und das Fahrzeug rechtswidrig zugelassen worden ist.“

27. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Beschwerde gegen die Aufhebung der Zulassung gemäß Abs. 1 lit. a oder c hat keine aufschiebende Wirkung.“

28. In § 45 Abs. 1 entfällt der Beistrich am Ende der Z 1 und es wird angefügt:

„sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,“

29. In § 45 Abs. 3 wird in Z 4 vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„und gegen die Vergabe an den Antragsteller keine steuerlichen Bedenken bestehen“

30. § 47 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Daten sind nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen, sofern ein Verwertungsnachweis über das Fahrzeug vorgelegt worden ist; unabhängig davon sind die personenbezogenen Daten jedenfalls nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.“

31. In § 47 Abs. 4 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 86/2000“ die Wortfolge „den Krankenversicherungsträgern“ eingefügt.

32. § 47 Abs. 4a lautet:

„(4a) Die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer hat die gemäß § 40b Abs. 6 Z 2 erfassten und übermittelten Daten in einer zentralen Zulassungsevidenz zu erfassen und zu speichern. Für die Durchführung von weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zulassungsvorgängen können die jeweils zuständigen Behörden oder Zulassungsstellen auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verwenden. Weiters können auch die Landeshauptmänner nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf die fahrzeugspezifischen Daten dieser Evidenz zugreifen und in Verfahren zur Fahrzeuggenehmigung verwenden.“

33. Nach § 47 Abs. 4a werden folgende Abs. 4b und 4c eingefügt:

„(4b) Die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer führt eine zentrale Deckungsevidenz über alle ausgestellten Versicherungsbestätigungen (§ 61 Abs. 1) für zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger. In dieser Evidenz sind alle von Versicherungsunternehmen ausgestellten Versicherungsbestätigungen sowie Anzeigen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 aufzunehmen. Die nach Einlangen und Gültigkeitsbeginn erstgereichte Versicherungsbestätigung ist in der von der Gemeinschaftseinrichtung geführten zentralen Zulassungsevidenz (Abs. 4a) zu erfassen und zu speichern. Versicherungsbestätigungen, bei denen bereits die Frist gemäß § 61 Abs. 1a abgelaufen ist, werden nicht in die zentrale Deckungsevidenz aufgenommen. § 20 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 bleibt unberührt. Die Gemeinschaftseinrichtung hat sicherzustellen,

dass der in dieser Weise festgestellte Versicherer der Behörde ebenso mitgeteilt wird wie eine Anzeige gemäß § 61 Abs. 3. Falls kein haftender Versicherer festgestellt werden kann, ist dieser Umstand der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, unter Angabe des Kennzeichens anzuzeigen (§ 61 Abs. 4).

(4c) Auf die in der zentralen Zulassungsevidenz gemäß Abs. 4a gespeicherten fahrzeugspezifischen Daten können bundesweit organisierte Pannenhilfsdienste nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf Veranlassung des Zulassungsbesitzers oder des Lenkers als Vertreter des Zulassungsbesitzers durch Abfragen über das Kennzeichen zugreifen und diese fahrzeugspezifischen Daten für die Durchführung der Pannenhilfe im konkreten Anlassfall verwenden. Der Zulassungsbesitzer oder der Lenker als Vertreter des Zulassungsbesitzers muss einer solchen Abfrage zustimmen. Die schriftliche Zustimmung, die gegebenenfalls erst im Zuge der Pannenhilfe erteilt wird, ist von den Pannenhilfsdiensten aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Es ist mit geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Mitteln dafür zu sorgen, dass kein unberechtigter Zugriff erfolgt und dass bei berechtigten Abfragen nur auf die fahrzeugspezifischen Daten zugegriffen werden kann. Die Zulassungsevidenz hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten und versuchten Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Stelle welche Daten übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach ihrer Entstehung zu löschen. Die Pannenhilfsdienste haben der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer die Kosten für die Einrichtung der Abfragemöglichkeit zu ersetzen.“

34. § 47 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 1 bis 4b gelten für die Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) sinngemäß.“

35. In § 47a wird in der Überschrift sowie in den Abs. 1, 2 und 6 der Ausdruck „2011/82/EU“ jeweils ersetzt durch den Ausdruck „2015/413/EU“.

36. In § 47a Abs. 1 wird der Ausdruck „ABl. Nr. L 288 vom 5.11.2011, S 1“ ersetzt durch den Ausdruck „ABl. Nr. L 68 vom 13.03.2015, S 9“.

37. § 47a Abs. 7 lautet:

„(7) Die nationale Kontaktstelle gemäß Abs. 1 fungiert auch als nationale Kontaktstelle im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit diesen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit automationsunterstützte Abrufe von Zulassungsdaten im Wege der jeweiligen nationalen Kontaktstellen zur Verfolgung von Verkehrsübertretungen vereinbart worden sind. In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden und die Behörden haben nach der in § 84 beschriebenen Vorgangsweise vorzugehen. In zwischenstaatlichen Vereinbarungen kann die Anwendung dieser Vorgangsweise auch auf andere als die in Abs. 3 Z 1 bis 8 genannten Verkehrsübertretungen sowie auch auf andere Verwaltungsübertretungen festgelegt werden. Alternativ zum vollständigen Kennzeichen kann auch die vollständige Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) als Abfragekriterium vorgesehen werden.“

38. Dem § 47a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Fungiert die Nationale Kontaktstelle gemäß Abs. 1 aufgrund eines internationalen Übereinkommens zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsübertretungen auch im Verhältnis zu den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens als Nationale Kontaktstelle, sind die zuständigen österreichischen Behörden verpflichtet, zur Erfüllung der im Übereinkommen genannten Aufgaben mit der Nationalen Kontaktstelle zusammenzuarbeiten.“

39. Nach § 47a wird folgender § 47b samt Überschrift eingefügt:

„Abruf von Fahrzeug- und Halterdaten im automatisierten Verfahren im Ausland

§ 47b. (1) Die zur Durchführung grenzüberschreitender Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren zuständigen österreichischen Behörden sind ermächtigt, Abrufe aus Zulassungsevidenzen anderer Staaten automationsunterstützt im Weg der Datenfernverarbeitung vorzunehmen, soweit dies

1. nach Unionsrecht,
2. nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder
3. nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates

zulässig ist.

(2) Der Abruf gemäß Abs. 1 Z 3 ist nur zulässig

1. gegenüber einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
2. wenn die Bedingungen für die Durchführung der automatisierten Suche betreffend Datenschutz und Datensicherheit nach Art. 4 und Art. 7 der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl. Nr. L 68 S. 9 vom 13.3.2015 eingehalten werden.

(3) Der Abruf darf nur zum Zweck der Führung eines Verwaltungsverfahrens oder Verwaltungsstrafverfahrens vorgenommen werden und hat unter Verwendung der vollständigen Fahrzeugidentifizierungsnummer oder des vollständigen Kennzeichens zu erfolgen. Alle Abfragen sind zu protokollieren; aus der Protokollierung muss insbesondere ersichtlich sein, welche Behörde und welcher Organwalter die Anfrage veranlasst und durchgeführt haben. Die Protokolldaten sind drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.“

40. Nach § 48 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres dürfen Deckkennzeichen auch zur Verwendung für ausländische Polizeifahrzeuge, die nicht in Österreich zugelassen sind, zugewiesen werden. Von ausländischen Sicherheitsbehörden auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellte Kennzeichen (Deckkennzeichen) dürfen vorübergehend von im Inland zugelassenen Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verwendet werden.“

41. § 49 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

42. In § 49 Abs. 5b erster Satz, zweiter Halbsatz wird der Verweis „Abs. 5“ ersetzt durch „Abs. 5a“.

43. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln dürfen nach ihrer Hinterlegung (Abs. 1) wieder ausgefolgt werden, wenn zu der zuletzt in der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 Abs. 4a) erfassten Versicherungsbestätigung kein Widerruf erfolgt ist. In diesem Fall ist eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen.“

44. § 56 Abs. 1a lautet:

„(1a) Die Behörde kann Fahrzeuge, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Wenn die Behörde das erforderliche Gutachten von der Landesprüfstelle einholt, so kann zur besseren Koordination und effizienten Auslastung auch die Auswahl der Fahrzeuge und die Vorladung der Zulassungsbesitzer im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann diesem übertragen werden. In diesen Fällen gehen auch die Zuständigkeiten gemäß § 57 Abs. 6 und Abs. 7 auf den Landeshauptmann über.“

45. Dem § 56 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Kostenersatz gemäß Abs. 4 ist auch dann zu entrichten, wenn ein vereinbarter Prüftermin nicht wahrgenommen wird und nicht spätestens drei Werktage vorher abgesagt wird.“

46. In § 57 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „, , bei der Bundesanstalt für Verkehr“.

47. In § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landeshauptmann kann für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker oder technische Büros-Ingenieurbüros (§ 134 GewO) des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur Abgabe von Gutachten für die besondere Überprüfung ermächtigen, wenn zu erwarten ist, dass die gemäß § 125 bestellten Sachverständigen (Landesprüfstelle) die erforderlichen Prüfungen nicht in ausreichendem Umfang abwickeln können werden. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, dass eine gleichwertige Ausbildung vorliegt. Die Ermächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt, seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderun-

gen entsprechen oder wenn eine der für die Erteilung der Ermächtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter geeigneter Personen von dieser Tätigkeit angeordnet werden.“

48. § 57a Abs. 2 fünfter Satz lautet:

„Die Ermächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt, seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen oder wenn eine der für die Erteilung der Ermächtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.“

49. § 57a Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, Z 5 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,“

50. § 57a Abs. 3 Z 3 lit. b lautet:

„b) landwirtschaftliche Anhänger sind, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf,“

51. In § 57a Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 wird angefügt:

„5. bei landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h aber nicht 40 km/h überschritten werden darf, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und danach alle zwei Jahre.“

52. In § 57c Abs. 2 vierter Satz entfällt nach der Wortfolge „ermächtigten Stellen“ der Beistrich und die Wortfolge „die Bundesanstalt für Verkehr“.

53. Nach § 57c Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Zwischen der Begutachtungsplakettendatenbank und der von der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer betriebenen zentralen Evidenz gemäß § 47 Abs. 4a ist eine Schnittstelle einzurichten, damit die gemäß § 57a ermächtigten Stellen über das Kennzeichen oder die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs als Suchkriterien auf die fahrzeugspezifischen Daten eines bestimmten Fahrzeuges in dieser Evidenz zugreifen und diese Daten für die Erstellung des Gutachtens und für das Ausfüllen des Begutachtungsformblattes verwenden können.“

54. § 57c Abs. 5 Z 5 entfällt.

55. § 57c Abs. 5 Z 7 lautet:

„7. die gemäß § 57a ermächtigten Stellen auf die ihnen zugewiesenen Nummernkreise und Plaketten; diesen Stellen werden die zuletzt erfassten Kilometerstände der Fahrzeuge, die zur Begutachtung vorgeführt werden, angezeigt,“

56. In § 57c Abs. 5 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Abgabenbehörden des Bundes, soweit das zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.“

57. § 57c Abs. 6 lautet:

„(6) Die gespeicherten Gutachten und die gespeicherten Begutachtungsplakettendaten werden nach sieben Jahren in der Datenbank gelöscht.“

58. In § 57c Abs. 8 Z 2 entfällt der Ausdruck „die Bundesanstalt für Verkehr,“

59. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen binnen fünf Tagen nach der Übernahme der Verpflichtung aus einer vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) eine Bestätigung über die Übernahme dieser Verpflichtungen, die Versicherungsbestätigung, kostenlos elektronisch oder in Papierform auszustellen.“

60. Nach § 61 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Versicherungsbestätigung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Name des ausstellenden Versicherers,

2. Nummer der Versicherungsbestätigung,
3. Hinweis auf die Anwendung österreichischen Rechts
4. Gültigkeitsbeginn und
5. Ausstellungsdatum.

Eine in die zentrale Deckungsevidenz aufgenommene Versicherungsbestätigung ist nur zu berücksichtigen, sofern im Zeitpunkt der nach Einlangen und Gültigkeitsbeginn erfolgten Reihung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Liegt der Gültigkeitsbeginn jedoch vor dem Ausstellungsdatum, so läuft diese Frist ab dem Ausstellungsdatum. § 20 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 bleibt unberührt.“

61. § 61 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, weil der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie (§ 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1959) nicht rechtzeitig gezahlt hat oder weil der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer ihm gemäß § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmten Zahlungsfrist mit der Zahlung einer Folgeprämie für die für das Fahrzeug vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder geschuldeter Zinsen oder Kosten im Verzug ist, so kann er dies der Gemeinschaftseinrichtung unter Angabe des Kennzeichens anzeigen. Diese hat die Anzeige zu erfassen (§ 47 Abs. 4b) und im Namen der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, den Zulassungsbesitzer über die drohende Aufhebung der Zulassung zu informieren.

(4) Der Versicherer hat jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der für ein Fahrzeug vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer mitzuteilen. Diese hat diesen Umstand, sofern nicht ein anderer haftender Versicherer in der zentralen Deckungsevidenz (§ 47 Abs. 4b) gespeichert ist, der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, unter Angabe des Kennzeichens anzuzeigen. Diese Anzeige löst die in § 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 angeführte Frist von drei Monaten aus. Das gleiche gilt, wenn die Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen. Die Anzeige ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Behörde den Versicherer von der Abmeldung des Fahrzeuges oder von der Aufhebung der Zulassung verständigt hat (Abs. 2). Die Verständigung des Versicherers durch die Behörde ersetzt die Anzeige des Versicherers hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Beginn der im § 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 angeführten Frist von drei Monaten.“

62. In § 84 Abs. 1 wird der Ausdruck „2011/82/EU“ ersetzt durch den Ausdruck „2015/413/EU“.

63. Nach § 93a wird folgender § 94 samt Überschrift eingefügt:

„Fahrzeuge zur Begleitung von Sondertransporten

§ 94. (1) Fahrzeuge, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, müssen im Zulassungsschein die für diesen Verwendungszweck vorgesehene Verwendungsbestimmung eingetragen haben.

(2) Die technische Eignung eines Fahrzeuges zur Begleitung von Sondertransporten ist durch ein Gutachten einer Landesprüfstelle zu bestätigen. Ein solches Gutachten ist fünf Jahre ab seiner Erstellung gültig. Das gemäß § 97 Abs. 2 StVO beidete Straßenaufsichtsorgan hat dieses Gutachten bei Sondertransportbegleitungen mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bauart, Ausrüstung und Ausstattung dieser Fahrzeuge sowie hinsichtlich der Höhe des Kostenersatzes für das Gutachten der Landesprüfstelle festzulegen.“

64. § 99 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Fernlicht und von Nebelscheinwerfern ist bei einspurigen Krafträdern während des Fahrens stets Abblendlicht oder Tagfahrlicht zu verwenden.“

65. § 102 Abs. 3 fünfter Satz lautet:

„Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.“

66. § 102 Abs. 10 erster Satz lautet:

„(10) Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen.“

67. In § 103 Abs. 1 Z 4 wird am Ende der lit. c das Wort „oder“ ein- und folgende lit. d angefügt:

„d) nachweisen, dass sie Fahrschulbesitzer sind und den Omnibus für Schul- oder Prüfungsfahrten zum Erwerb einer Lenkberechtigung benötigen;“

68. In § 103 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Beistrich ersetzt, das Wort „oder“ ein- und folgende lit. f angefügt:

„f) nachweisen, dass sie Fahrschulbesitzer sind und den Lastkraftwagen oder das Sattelzugfahrzeug für Schul- oder Prüfungsfahrten zum Erwerb einer Lenkberechtigung benötigen.“

69. § 105 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Lenker des Zugfahrzeuges muss die zum Lenken dieses Fahrzeuges erforderliche Lenkberechtigung besitzen. Bei abzuschleppenden Kraftfahrzeugen, die gelenkt werden, muss deren Lenker eine Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Fahrzeug fällt, oder bei Kraftwagen für die Klasse B, besitzen.“

70. § 106 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. für den Lenker eines Kraftfahrzeugs in Ausübung des Taxi-Gewerbes bei der gewerbsmäßigen Beförderung eines Fahrgastes, ausgenommen bei Schülertransporten,“

71. § 106 Abs. 10 lautet:

„(10) Bei Schülertransporten mit Omnibussen müssen zwei von hinten sichtbare Warnleuchten mit gelbrotem Licht (§ 20 Abs. 1 Z 6) angebracht sein. Als Schülertransporte, ausgenommen rein private Beförderungen, gelten Beförderungen von

1. Schülern, die ihre allgemeine Schulpflicht durch den Besuch einer der im § 5 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, angeführten Schule erfüllen, von und zu dieser Schule und zu ihren Schulveranstaltungen sowie von und zu Schülerhorten,
2. schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtsanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten oder
3. Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.

Beim Lenker eines Schülertransportes, der nicht unter die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1996, fällt, darf der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.“

72. In § 114 Abs. 3 und in § 122 Abs. 7 wird jeweils das Wort „hellblauem“ durch das Wort „blauem“ ersetzt.

73. Dem § 114 Abs. 7 wird angefügt:

„Fahrschulinspektionen sind regelmäßig und in jeder Fahrschule zumindest einmal alle drei Jahre durchzuführen. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie kann die Verwendung einheitlicher Arbeitshilfsmittel wie Unterlagen, Checklisten, Berichtsmuster oder Datenbank, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt werden, angeordnet werden.“

74. § 122a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bewilligung für den Ausbildner ist schriftlich zu erteilen. Sie ist bei Lehrfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Sie ist zu entziehen oder einzuschränken, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn der Ausbildner wegen eines der in § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte rechtskräftig bestraft wurde. Sie erlischt, wenn ihrem Besitzer die Lenkberechtigung entzogen wurde.“

75. § 122a Abs. 5 lautet:

„(5) Für Lehrfahrten dürfen während der Grundausbildung nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Vorschriften über Schulfahrzeuge (§ 112 Abs. 3) entsprechen. Auf anderen Fahrzeugen dürfen Lehrfahrten erst durchgeführt werden, wenn der Lehrling die Grundausbildung absolviert hat und die Ausbildungseinrichtung bestätigt, dass die Vermittlung über die Grundkenntnisse der Fahrzeugbeherrschung (§ 11 Abs. 4 Z 2 FSG) erfolgt ist. Bei Lehrfahrten sind die Fahrzeuge in sinngemäßer Anwendung des § 122 Abs. 7 zu kennzeichnen, wobei anstelle des Wortes „Übungsfahrt“ das Wort „Lehrfahrt“ zu verwenden ist. § 122 Abs. 6 letzter Satz gilt auch für den Auszubildende bei Lehrfahrten.“

76. § 131 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bundesanstalt für Verkehr untersteht als Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und hat diesem zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung fahrzeug- und verkehrstechnischer Fragen zu dienen. Ihr obliegen die Aufgaben

1. der Kontaktstelle gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/47/EU,
2. des Berichtswesens sowie der Qualitätssicherung im Bereich technischer Unterwegskontrollen,
3. des Betreibers des Systems Digitales Kontrollgerät,
4. der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gemäß Unfalluntersuchungsgesetz-UUG 2005,
5. der Typengenehmigung und Einzelgenehmigung, der Genehmigungsdatenbank sowie der Produkt- und Marktüberwachung gemäß den Bestimmungen im III. Abschnitt.

(2) Das Anstaltspersonal ist, mit Ausnahme der Fälle der Durchführung von Sicherheitsuntersuchungen gemäß Unfalluntersuchungsgesetz-UUG 2005, in den Angelegenheiten der Anstalt einem Leiter unmittelbar unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Der Leiter ist bei der Besorgung der der Anstalt obliegenden Aufgaben befugt, Bedienstete oder andere geeignete Personen abzuordnen.“

77. § 131 Abs. 3 entfällt.

78. § 132 Abs. 29 Z 1 entfällt.

79. Dem § 132 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2016 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. bereits genehmigte oder zugelassene Leichtkrafträder werden nach den Maßgaben des Artikels 4 und des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl L 60 vom 02.03.2013, S 52 eingestuft; wobei das Fahrzeug im Zweifelsfall in die nächste Klasse einzustufen ist. Diese müssen jedoch weiterhin den bisherigen Vorschriften entsprechen;
2. § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 gilt nicht für Fahrzeuge der Klasse L, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.“

80. Nach § 134 Abs. 1c wird folgender Abs. 1d eingefügt:

„(1d) Wer als Hersteller oder als gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter des Herstellers, als Lieferant oder Händler von Reifen gegen die in der Verordnung Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, ABl. L Nr. 342 vom 22.12.2009, vorgesehenen Verpflichtungen verstößt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen. Auch der Versuch der Begehung eines solchen Verstoßes ist strafbar.“

81. Dem § 135 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2016 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 Z 15, 22a und 23, § 3 Abs. 1, § 15, § 20 Abs. 1 Z 4 lit. j und Abs. 7, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 2, 4 und 11, § 31 Abs. 2, § 31a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 4 und 5, § 40a Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 2 und 3, § 45 Abs. 1 und 3, § 47 Abs. 4, § 47a Abs. 1, 2 und 6, § 48 Abs. 1a, § 49 Abs. 5b, § 56 Abs. 1a, § 57 Abs. 2 und 4, § 57a Abs. 2, § 57c Abs. 2, 4a, 5 Z 5, Abs. 6 und Abs. 8 Z 2, § 84 Abs. 1, § 99 Abs. 5, § 102 Abs. 3 und 10, § 103 Abs. 1 Z 4 und 5, § 105 Abs. 3, § 114 Abs. 4 und 7, § 122 Abs. 7, § 122a Abs. 3 und 5, § 131 Abs. 1, 2 und 3, § 132 Abs. 29 Z 1, § 132 Abs. 31 und § 134 Abs. 1c jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes;
2. § 47a Abs. 7 und 8 und § 47b samt Überschrift jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes;

3. § 57c Abs. 5 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 mit 1. September 2016;
4. § 40 Abs. 5a, § 56 Abs. 6, § 57a Abs. 3, § 94 samt Überschrift, § 106 Abs. 3 Z 4 und Abs. 10 und § 136 Abs. 3b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 mit 1. Oktober 2016;
5. § 41 Abs. 7, § 47 Abs. 1 und 4c, § 49 Abs. 3 und § 57c Abs. 5 Z 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 mit 1. Jänner 2017;
6. der Bundesminister für Verkehr und Innovation ist im Hinblick auf die erforderlichen Vorarbeiten an der Deckungsevidenz ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 40a Abs. 5, § 44 Abs. 1, § 47 Abs. 4a, 4b und 5, § 52 Abs. 2 und § 61 Abs. 1, 1a, 3 und 4 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2016 durch Verordnung festzulegen.“

82. § 136 Abs. 3b lautet:

„(3b) Mit der Vollziehung des § 40 Abs. 5a, § 47 Abs. 4 und § 47a ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen.“

Fischer

Kern